



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. Oktober 1969 | Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 69	Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln	511
10. 9. 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln.....	514
10. 9. 69	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —	515

Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln vom 10. September 1969

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
2. die diesen volkseigenen Kombinat, volkseigenen Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
3. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Meliorationsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft
4. die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften
5. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und werktätiger See- und Küstenfischer
6. die Betriebe und Einrichtungen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) einschließlich der Molkereigenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG)

(im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

■ II.

Berechnung der Abschreibungen

§ 2

(1) Die Abschreibungen sind auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten nach den in einem Ver-

zeichnis festgelegten Abschreibungssätzen* vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel zu berechnen.

(2) Als Bruttowert gilt

1. für umbewertete Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis entsprechend den geltenden Regelungen aus der Grundmittelumbewertung
2. für nicht umbewertete Grundmittel der Anschaffungspreis (Neuwert)
3. für nach der Umbewertung angeschaffte Grundmittel der Anschaffungspreis (Neuwert)
4. im Bereich der volkseigenen Wirtschaft für durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel der Einstandspreis, sofern die Minister bzw. anderen Leiter der zentralen Staatsorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich keine abweichenden Regelungen treffen
5. für umgesetzte bewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert)
6. für umgesetzte sowie durch Kauf erworbene gebrauchte unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert)
7. für Eigen- und Solidaritätsleistungen sowie Leistungen im Rahmen der Wettbewerbsbewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, sonstiger organisierter ehrenamtlicher Aufbauarbeiten, organisierter freiwilliger bezahlter Tätigkeit von Bürgern oder Brigaden usw. grundsätzlich der Industrieabgabepreis bzw. Wiederbeschaffungspreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(3) Die Abschreibungen sind grundsätzlich zeitabhängig und linear zu berechnen. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann auf Antrag des Ministers bzw. Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans oder des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs für bestimmte Grundmittel leistungsbezogene Abschreibungen bestätigen. Dabei

* Ab 1. Januar 1970 gilt die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes).